

Stadt Dessau-Roßlau, Amt für Kultur, Zerbster Straße 4, 06844 Dessau-Roßlau

Herzogliches Mausoleum Dessau, Entwässerung 2. BA - Südseite

Vergabe-Nr.: 102/2025 De-Ro

# Leistungsbeschreibung

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Allgemeine Beschreibung der Leistung</b> .....	<b>4</b>
<b>1.1. Auszuführende Leistungen</b> .....	<b>4</b>
1.1.1. Leistungsbeschreibung.....	4
1.1.2. Leistungsverzeichnis .....	4
<b>1.2. Ausgeführte Vorarbeiten</b> .....	<b>4</b>
<b>1.3. Ausgeführte Leistungen</b> .....	<b>4</b>
<b>1.4. Gleichzeitig laufende Bauarbeiten</b> .....	<b>4</b>
<b>2. Angaben zur Baustelle</b> .....	<b>5</b>
2.1. Lage der Baustelle.....	5
2.2. Vorhandene öffentliche Verkehrswege .....	5
2.3. Zugänge, Zufahrten .....	5
2.4. Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen.....	5
2.5. Lager- und Arbeitsplätze.....	6
2.6. Gewässer .....	6
2.7. Baugrundverhältnisse.....	6
2.8. Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen.....	7
2.9. Schutz-Bereiche und –Objekte.....	7
2.10. Anlagen im Baubereich.....	9
<b>3. Angaben zur Ausführung</b> .....	<b>9</b>
3.1. Verkehrsführung, Verkehrssicherung .....	9
3.2. Bauablauf .....	10
3.3. Wasserhaltung .....	11
3.4. Baubehelfe .....	11
3.5. Stoffe, Bauteile.....	11
3.6. Abfälle, Entsorgung anfallendr Staoffe .....	12
3.7. Winterbau .....	13
3.8. Beweissicherung .....	13
3.9. Sicherungsmaßnahmen .....	13
3.10. Belastungsannahmen (Brückenbau) .....	14
3.11. Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren .....	14
3.12. Prüfungen und Nachweise.....	16
3.13. Ergänzende Angaben zum Arbeitsschutz.....	19

<b>4. Ausführungsunterlagen .....</b>	<b>19</b>
<b>4.1. Vom AG zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen .....</b>	<b>19</b>
<b>4.2. Vom AN zu erstellende bzw. zu beschaffende Ausführungsunterlagen .....</b>	<b>20</b>
<b>5. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen, die Vertragsbestandteil werden .....</b>	<b>21</b>
<b>5.1. Auflistung der anzuwendenden „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen“ .....</b>	<b>21</b>

## **1. Allgemeine Beschreibung der Leistung**

Die Stadt Dessau-Roßlau führt Sanierungsmaßnahmen am Herzoglichen Mausoleum durch. Das Mausoleum befindet sich auf dem Gelände des Tierparks Dessau, Querallee 8, 06846 Dessau-Roßlau.

Da das Regenwasser im Bereich des Gebäudes über Metaldächer abfließt, ist aus wasserrechtlichen Gründen keine direkte Einleitung in den angrenzenden Teich innerhalb des Tierparkes genehmigungsfähig. Das Regenwasser ist vielmehr einer Reinigung bzw. Filterung zu unterziehen.

Für die Ableitung des gefilterten Regenwassers – wie auch des über die entsprechenden Notüberläufe bei extremen Starkregenereignissen anfallenden überschüssigen Wassers – sollen entsprechend des ausgearbeiteten Entwässerungskonzeptes zwei offene Kaskaden zum Teich hinunter gebaut werden.

### **1.1. Auszuführende Leistungen**

#### **1.1.1. Leistungsbeschreibung**

Es ist vorgesehen, das anfallende Niederschlagswasser der Dach- und Umgangsflächen zu fassen und über Anschlussleitungen und Pflastermulden oberflächennah in je eine Versickerungsmulde auf der Nord- und Südseite des Mausoleums einzuleiten.

Durch den Versickerungsvorgang wird das Wasser gereinigt und in der darunter liegenden Sammelleitung aus Vollsickerrohr gefasst und in den benachbarten Tierparkteich eingeleitet.

An den Stirnseiten zum Teich hin ist jeweils ein Notüberlauf vorgesehen, um eine Überlastung der Mulde bei Starkniederschlägen zu vermeiden

#### **1.1.2. Leistungsverzeichnis**

Das vorliegende Leistungsverzeichnis umfasst ausschließlich die Leistungen des 2. Bauabschnitts.

Dieser umfasst die Mulde auf der Südseite des Mausoleums einschließlich Kaskadenüberlauf in den Tierparkteich.

Der Bereich der Mulde, welcher sich im Bereich der gegenwärtig vorhandenen Baustraße befindet, wird ausgespart und zu einem späteren Zeitpunkt fertig gestellt.

### **1.2. Ausgeführte Vorarbeiten**

Entfällt.

### **1.3. Ausgeführte Leistungen**

Entfällt

### **1.4. Gleichzeitig laufende Bauarbeiten**

Entfällt

## **2. Angaben zur Baustelle**

### **2.1. Lage der Baustelle**

Der Baubereich befindet sich auf der Südseite des Mausoleums auf dem Gelände des Tierparks Dessau.

### **2.2. Vorhandene öffentliche Verkehrswege**

Öffentliche Verkehrswege der Stadt Dessau-Roßlau zur Baustelle:

Antoinettenstraße, Parkstraße, Georgenallee

### **2.3. Zugänge, Zufahrten**

Die Genehmigung der Benutzung von klassifizierten sowie kommunalen Straßen und Wegen, über den Gemeingebrauch hinaus, hat der AN vor Beginn der Arbeiten vom jeweiligen Baulastträger selbst einzuholen. Die durch Benutzung auftretenden Schäden an diesen Wegen hat der AN auf eigene Kosten zu beseitigen.

Die laufende und bei Erfordernis tägliche Reinigung aller als Zufahrt genutzten Flächen zählt zu den Nebenleistungen. Nicht zu vermeidende Verschmutzungen im Bereich der Baustellenzufahrten sind fortwährend und ohne besondere Vergütung zu beseitigen.

Lieferverkehrs des Auftragnehmers muss, sofern nicht zwingend Ausnahmen vorliegen, den Besucherverkehr des Tierparks beachten. D.h. alle Anlieferungen sind möglichst außerhalb der Öffnungszeiten des Tierparks zu legen.

Die Gewährleistung des Lieferverkehrs für Anlieger und Gewerbetreibende muss insoweit gesichert werden, dass wichtige Andienungszeitpunkte (Lieferung von Versorgungsmedien) in Abstimmung mit dem Bauablauf realisiert werden sollen.

Die Zufahrt zur Baustelle erfolgt über das sogenannte Tor 1, von der Georgenallee aus, auf vorhandenen Wegen über den nördlichen Hauptweg bis zum Mausoleum.

Alternativ kann auch die vorhandene Baustraße bis zur Südseite des Mausoleums genutzt werden.

Die Auswahl der Baufahrzeuge ist so vorzunehmen, dass die vorhandenen Wege nicht geschädigt werden.

### **2.4. Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen**

Beschaffung und Verbrauch von Bauwasser, Baustrom, Telefonanschluss usw. ist Sache des Auftragnehmers. Diesbezügliche Mehraufwendungen sind in die Einheitspreise einzurechnen.

Diese Regelung gilt auch dann, wenn eine Strom- und Wasserabgabe bzw. Abwassereinleitung aus dem bzw. in das öffentliche Netz nicht möglich ist und stromerzeugende Aggregate bzw. Wasser- und Abwasserbehälter o. ä. eingesetzt werden müssen.

## 2.5. Lager- und Arbeitsplätze

Flächen für Baustelleneinrichtung, Lagerplätze, Arbeitsplätze, Plätze für Unterkünfte sind eigenverantwortlich durch den AN zu beschaffen.

Für Schäden, die auf unsachgemäße Nutzung oder Behandlung der Lager- und Abstellplätze entstehen (Beschädigung von Leitungen und Kabeln, Verunreinigungen des Bodens durch Treib- und Schmierstoffe, Verdichtung des Bodens durch schwere Lasten usw.), haftet der AN.

Die evtl. erforderliche Anmietung von Arbeits- und Lagerflächen bzw. Zufahrten hat zuverlässig vor Baubeginn zu erfolgen. Die Beschaffung der zusätzlichen Flächen, Beschaffung von Zutrittsgenehmigungen oder die Entschädigung der Eigentümer und sonstige Vereinbarungen mit Dritten sind vom AN eigenverantwortlich auf dessen Kosten zu veranlassen. Aufwendungen für Erschwernisse, die sich hieraus ergeben, sind bei der Preisbildung zu beachten.

Alle Lager- und Arbeitsplätze, die sich entlang öffentlichen Straßenverkehrs befinden, sind entsprechend der RSA und Straßenverkehrsordnung kenntlich zu machen bzw. zum Schutz des Baustellenpersonals abzusichern. Eine gesonderte Vergütung zur Baustellenabsicherung erfolgt nicht.

Verkehrsflächen dürfen nicht durch Bau- und Montagearbeiten beeinträchtigt werden.

In Anspruch genommene Lager- und Arbeitsflächen sind nach Abschluss der Bauarbeiten entsprechend dem ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.

Eventuell benötigte Genehmigungen für Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit sind bei den zuständigen Stellen einzuholen. Anfallende Gebühren werden nicht gesondert vergütet.

**Kosten für das Herstellen von zusätzlich erforderlichen Baustraßen und Zuwegungen einschließlich deren Rückbaus sind in die Position „Baustelle einrichten“ einzurechnen.**

Der AG fordert den Einsatz von Fahrzeugen und Geräten, die mit biologisch schnell abbaubaren Treib- und Schmierstoffen betrieben werden. Der Nachweis kann vom AG abgefordert werden.

## 2.6. Gewässer

Im Baugebiet befinden sich keine Gewässer 2. Ordnung.

## 2.7. Baugrundverhältnisse

Die vorhandenen Lockergesteinsschichten sind aufzunehmen und nach Wahl des AN zu Verwerten. Anzeichen von Kontamination ist nicht vorhanden. Sollten sich im Zuge der Bauausführung Verdachtsmomente ergeben, ist sofort der AG zu informieren.

## 2.8. Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen

Seitenentnahmen sind nicht vorgesehen. Die Zwischenlagerflächen sind entsprechend der Angaben unter Punkt 2.5 durch den AN anzumieten und zu beschaffen.

Flächen für Zwischenlagerung sowie Flächen Dritter sind vor Abschluss der Bautätigkeit wieder in den ursprünglichen Zustand herzurichten. Die Freistellung des Grundstückseigentümers ist erforderlich.

Die Freistellungserklärungen über den ordnungsgemäßen Zustand der zurückgegebenen Flächen sind bis zur Abnahme vom AN dem AG zu übergeben.

## 2.9. Schutz-Bereiche und –Objekte

Der AN wird für alle aus seinem Baubetrieb entstehenden Schäden voll haftbar gemacht.

Er hat den AG von allen hieraus entstehenden Kosten freizustellen. Dies gilt auch für Schäden, die durch Lieferanten und Nachunternehmer entstehen.

Folgende allgemeine Vorgaben sind im Zuge der Baumaßnahme einzuhalten:

- Die Beanspruchung des Bodens, insbesondere durch und während der Bauausführung ist auf das minimal erforderliche Maß einzuschränken. Unnötiger Bodenabtrag ist zu vermeiden.
- Das Überfahren, von für den Bau nicht benötigten Boden- und Vegetationsflächen, ist zu vermeiden. Die Gehölze im Bau- und Baustellenbereich sind gegen Bodenverdichtung, Abgrabungen, chemische Bodenverunreinigung und mechanische Verletzungen zu schützen.
- Für die Versorgung mit Baustoffen usw. sind nur die mit der örtlichen Bauleitung festgelegte Baustraßen als Fahrweg zu nutzen. In diesem Zusammenhang sind die in den Leistungspositionen ausgewiesenen Schutzmaßnahmen in die Einheitspreise einzurechnen.
- Verunreinigungen der Fahrbahn und der Seitenräume sind unbedingt zu vermeiden. Entstandene Verunreinigungen und dergleichen sind vom AN zu beseitigen.

Sonstiges Betreten, Befahren, Inanspruchnahme als Abstellfläche für Fahrzeuge, Maschinen, Baustelleneinrichtung und Baumateriallagerung sowie Bodenauftrag und Bodenabtrag sind nicht gestattet.

### **Lärm**

Es ist sicherzustellen, dass bebaute Grundstücke und deren Einrichtungen nicht durch Staub, Erschütterungen, Lärm und dgl. derart beeinträchtigt werden, dass Ausgleichsansprüche im Sinne des § 906, Abs 2 BGB entstehen.

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und das Merkblatt für Maßnahmen zum Schutz gegen Baulärm sind zu beachten und einzuhalten. Die Maßnahmen zum Schutz der Umwelt sind in Eigenverantwortung des AN gewissenhaft durchzuführen.

Allgemeingültige, gesetzliche und behördliche Bestimmungen zum Umwelt- und Naturschutz sind zu beachten, auch wenn sie in den Vertragsunterlagen nicht eigens erwähnt sind. Die gesetzlichen und in Verordnungen festgelegten Emissionswerte für das Betreiben von Baumaschinen sind einzuhalten.

Ausnahmegenehmigungen für den Einsatz von geräuschvollen Baumaschinen in den Nachtstunden sowie an Sonn- und Feiertagen sind vom AN rechtzeitig dem AG anzuzeigen. Das Einholen der Ausnahmegenehmigungen bei den zuständigen Behörden ist Sache des AN.

### **Denkmalschutz**

Der Baubereich des Herzoglichen Mausoleums Dessau ist als Baudenkmal ausgewiesen.

Auf die Einhaltung der Bestimmungen des § 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA wird hiermit besonders hingewiesen:

- Wer bei Arbeiten oder bei anderen Maßnahmen in der Erde oder im Wasser Sachen findet, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (archäologische und bauarchäologische Bodenfunde), hat diese zu erhalten und der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.

### **Gewässer, Wasserschutzgebiete**

Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass keinerlei Schadstoffe in den Untergrund gelangen. Es wird darauf hingewiesen, dass in den benachbarten Tierparkeich, offen liegenden Grundwassers sowie anderen Gewässern keine Baustellenabwässer und verschmutzte Oberflächenwässer eingeleitet werden dürfen.

Die Lagerung wassergefährdender Stoffe und sonstiger Materialien und Stoffe ist nur unter den einschlägigen behördlichen Auflagen nach vorhergehender Genehmigung erlaubt.

Treibstofflager, Gelegenheit zum Auftanken in Treibstoffzapfstellen, Reparatur- und Waschplätze, Aborte usw., innerhalb und außerhalb der Baustelle, sind zu umzäunen und so anzulegen, dass keine Verunreinigungen des Grundwassers und der Vorfluter eintreten können. Insbesondere dürfen auch keine Baumaterialreste im Gewässer abgelagert und keine Betonschlämme in die Vorfluter eingeleitet werden.

Das Aufstellen von Tanks und Lagerbehältern von wassergefährdenden Flüssigkeiten ist dem zuständigen Amt anzuzeigen. Ferner muss sichergestellt sein, dass die Entwässerungsfunktionen evtl. vorhandener Gräben und Mulden sowie von Abläufen und Prüfschächten nicht in schädigender Weise beeinträchtigt werden.

#### *Kampfmittel/ Vermutete Bodenfunde*

Der Baubereich wurde im Vorfeld untersucht und ist insgesamt als Kampfmittelverdachtsfläche (ehemaliges Bombenabwurfgebiet) bis 1 m Tiefe freigestellt.

Bei Ausgrabungen über einen Meter hat der Auftragnehmer eine entsprechende Sorgfaltspflicht wahrzunehmen. Alle Mitarbeiter sind schriftlich darauf hinzuweisen.

Der entsprechende Nachweis ist vor Baubeginn der Bauleitung zu übergeben.

#### *Wegekreuze, Meilensteine*

**Alle im Baufeld vorhandenen Vermessungs- und Grenzpunkte müssen unverändert erhalten bleiben.**

**Sicherungsmaßnahmen werden nicht gesondert vergütet.**

Bei Zerstörung von Vermessungspunkten und Grenzpunkten durch den AN sind diese auf seine Kosten wiederherzustellen. Erforderliche Veränderungen, z. B. vorübergehende Beseitigungen, sind dem AG rechtzeitig anzuzeigen.

### **2.10. Anlagen im Baubereich**

Der Auftragnehmer hat sich vor Arbeitsaufnahme über Hindernisse wie Leitungen, Kabel, Dränagen, Kanäle, Vermarkungen und dergleichen zu informieren. Die Verwaltungs- und Beschaffungsgebühren für diese Leistungen sind durch den Auftragnehmer zu tragen und sind als Nebenleistungen mit dem Hauptleistungsverzeichnis abgegolten.

Im Bereich der neu herzustellenden Mulden-Rigolen Anlage befindet sich der Elektroenergie Hausanschluss des Mausoleums. Die Trasse des Hausanschlusskabels wird an die neue Mulden Rigolen Anlage angepasst und ist Bestandteil des vorliegenden Leistungsverzeichnisses.

Im Leistungsverzeichnis sind die Erdarbeiten für die Umverlegung der Kabeltrasse enthalten. Die eigentliche Kabelverlegung erfolgt durch die DVV Stadtwerke -DSV in Eigenregie.

### **3. Angaben zur Ausführung**

#### **3.1. Verkehrsführung, Verkehrssicherung**

Die Verkehrssicherungspflicht wird innerhalb des zeitlichen und örtlichen Rahmens der Bauarbeiten auf den Auftragnehmer übertragen. Dies betrifft auch alle Leistungen zur Durchführung des Winterdienstes. Dazu ist eine Abstimmung mit der Straßenmeisterei

bzw. Kommune durchzuführen. Die in diesem Zusammenhang entstehenden Aufwendungen sind Nebenleistungen und werden nicht gesondert vergütet. Beim Auftraggeber verbleibt allein die Pflicht zur dahingehenden Überwachung des Auftragnehmers.

Die nach § 45 Abs. 6, StVO der Bundesrepublik Deutschland erforderliche Anordnung über die Absperrung und Kennzeichnung der Baustellen ist vom Bauunternehmer für jede Absperrmaßnahme zu beantragen. Die Verwaltungsgebühren für diese Anordnung und auch für Änderungen sind durch den Auftragnehmer zu tragen.

Die Transportwege führen über das Wegesystem des Tierparks.

Die notwendigen An- und Abtransporte von Baumaterial haben außerhalb der Öffnungszeiten des Tierparks (Sommermonate 9:00 Uhr bis 18:00 Uhr) zu erfolgen.

Der Auftragnehmer hat sofort nach der Zuschlagserteilung die verkehrsbehördliche Anordnung beim Tiefbauamt der Stadt Dessau-Roßlau zu beantragen.

Dazu müssen ein Bauablaufplan, Bauzeitenplan, die dazugehörigen Regelpläne, Verkehrszeichenpläne, Umleitungsstrecken, Beschilderungspläne, Lichtsignal-Zeitenpläne (je nach Umfang), also sämtliche zum Antrag gehörenden Unterlagen, vorliegen.

Bei jeder Änderung an den Sicherungsmaßnahmen, die aufgrund von veränderten Bedingungen und/oder wechselnden Bauphasen erforderlich wird, ist rechtzeitig eine geänderte Anordnung bei der anordnenden Stelle zu beantragen.

Der AN ist für die verkehrssichere Beschaffenheit der Verkehrssicherungseinrichtungen einschließlich Beleuchtung, auch an Sonn- und Feiertagen sowie bei Arbeitsunterbrechung, voll verantwortlich.

Es ist darauf zu achten, dass keine vorhandenen Verkehrszeichen beschädigt oder zerstört werden. Für die vorübergehende Außerkraftsetzung von Verkehrszeichen ist eine Berührung der Verkehrszeichenoberfläche (Abdeckband o. ä.) auszuschließen.

Die Unterrichtung aller am Baugeschehen Beteiligten und die erforderlichen Begehungstermine sind gemäß ZTV-SA 97 sind Nebenleistungen und werden nicht gesondert vergütet.

Der AN darf den Verkehrsraum, der nicht unmittelbar in den Baustellenbereich fällt, für die Abwicklung der Bauarbeiten nur benutzen, soweit dies vertraglich ausdrücklich festgelegt oder vorübergehend vom AG angeordnet oder genehmigt ist.

### **3.2. Bauablauf**

Die Bauzeit für die ausgeschriebene Leistung wird mit 10 Wochen veranschlagt.

Die Arbeitszeit und die Personalstärke sind vom AN so zu wählen, dass alle Leistungen termingerecht fertiggestellt werden. Alle diesbezüglichen Aufwendungen (gegebenenfalls auch die Baubeleuchtung) zur termingerechten Umsetzung der Bauleistung im Rahmen der gebotenen Fristen sind in die Einheitspreise der Leistungskalkulation einzurechnen.

**Eine Überschreitung des Endtermins ist unzulässig.**

Der AN ist verpflichtet, während der gesamten Bauzeit die Einhaltung der vorgegebenen Zeiten zu kontrollieren. Bei Terminverzug ist dies unverzüglich dem AG schriftlich mitzuteilen. Vom AN sind Vorschläge zu unterbreiten, wie der Bauzeitenverzug wieder aufgeholt werden kann.

### **3.3. Wasserhaltung**

Anfallendes Tagwasser ist vom Auftragnehmer kostenneutral zu entsorgen. Diesbezüglich anfallende Aufwendungen sind in die Einheitspreise der Leistungspositionen bzw. in die Baustelleneinrichtung einzurechnen.

### **3.4. Baubehelfe**

Falls der AN für seine spezifische Bautechnologie Baubehelfe benötigt, so sind die hierfür notwendigen Aufwendungen in die Einheitspreise einzurechnen.

Bei der Ausführung erforderlicher Verbauarbeiten sind Ramm- und Vibrationsverfahren nicht zulässig.

### **3.5. Stoffe, Bauteile**

Sämtliche Baustoffe liefert der Auftragnehmer, wenn im Leistungsverzeichnis nichts Gegenteiliges angegeben ist.

Die Beschaffenheit und Güte der zu verwendenden Baustoffe und Zuschlagsstoffe sind in den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Straßenbauarbeiten ZTV-StB geregelt.

Angebotene Materialien werden vom AG als gleichwertig mit den ausgeschriebenen behandelt, sofern sie den Anforderungen des Vertrages entsprechen und im gleichen Umfang wie die ausgeschriebenen für den vorgesehenen Einsatzzweck geeignet sind und ein entsprechendes Prüf- oder Zulassungszeugnis vorliegt. Werden andere Materialien als im Leistungsverzeichnis aufgeführt verwendet, so ist deren Gleichwertigkeit zu den ausgeschriebenen durch Analysewerte zu belegen und dem AG zur Bestätigung und Einverständniserklärung mindestens 14 Tage vor Einbau vorzulegen.

Produkte aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und Ursprungswaren aus den Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes, die diesen technischen Spezifikationen nicht entsprechen, werden einschließlich der im Herstellerstaat durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das geforderte Schutzniveau - Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit - gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

Im Baubereich ausgebaute, wiederverwendungsfähige Stoffe, welche im Rahmen der Baumaßnahme wiedereingebaut werden sollen, sind zu säubern und für den Wiedereinbau gesichert auf dem Lagerplatz des AN zwischenzulagern.

Der Auftragnehmer hat den Nachweis der Eignung für die von ihm vorgesehenen Gesteinskörnungen / Baustoffgemische gemäß den Zusätzlichen Technischen

Vertragsbedingungen und Richtlinien dem Auftraggeber mit dem Angebot vorzulegen. Die Nachweise der Eignung können entfallen, wenn die Gesteinskörnungen in der Liste der Herstellerbetriebe Gesteinskörnungen / Baustoffgemische (veröffentlicht vom LSBB LSA, abrufbar im Internet unter <https://lsbb.sachsen-anhalt.de/service/bautechnischeinformationen/>) unter Bezug auf den vorgesehenen Verwendungszweck enthalten sind und im Bieterangabenverzeichnis (oder Baustoffverzeichnis) die in der Liste enthaltenen Registriernummer angegeben ist.

Es ist ein Mengennachweis durch Lieferscheine zu führen.

### *Mineralbaustoffe*

Die einzubauenden Mineralbaustoffe gehen aus der Leistungsbeschreibung hervor. Für die eingesetzten Materialien sind dem AG gültige Eignungsprüfungen vorzulegen.

Gesteinskörnungen müssen den TL Gestein-StB, TL Asphalt-StB und TL SoB-StB entsprechen. Die Tragschichten sind nach ZTV SoB-StB, ZTV Asphalt-StB bzw. ZTV-Beton-StB herzustellen.

### **3.6. Abfälle, Entsorgung anfallendr Staoffe**

Anfallende Abfälle sind nach den Bestimmungen des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) in der zurzeit gültigen Fassung und der zu diesem Gesetz erlassenen Verordnungen einer Wiederverwendung nach Wahl des AN zuzuführen. Die einschlägigen Vorschriften zur Sondermüllentsorgung sind zu beachten, eine umweltgerechte Entsorgung ist zu gewährleisten.

Alle Abgaben, Gebühren und sonstige Aufwendungen (z.B. Transport), die für eine umweltgerechte und ordnungsgemäße Ablagerung oder Weiterverwendung anfallen, sind in die entsprechenden LV-Pos. einzukalkulieren.

Kalkulationsbasis für Ausbaumaterialien aus gebundenen und ungebundenen Schichten des Oberbaues und ggf. einer verfestigten oder verbesserten oberen Zone des Unterbaues ist der Zuordnungswert Z2 für Bauschutt.

Für Bodenmaterial aus Erdbauwerken ist von der Einhaltung der Grenzwerte Z1.2 Boden auszugehen.

Die Aufwendungen für die Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle sind in die Einheitspreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet. Die Annahmbedingungen der Entsorgungsanlagen sind zu beachten, geforderte Transportpapiere (Übernahmescheine bzw. Registerbelege) sind vom AN zu beschaffen bzw. vorzubereiten.

Der AN hat gegenüber dem AG den Nachweis über den Verbleib der Ausbaustoffe zu führen und diese Nachweise unverzüglich nach Abschluss der Entsorgungsleistung (Abtransport der Ausbaustoffe von der Baustelle) dem AG zu übergeben. Der Nachweis hat folgende Angaben zu enthalten:

Bauherr, Baumaßnahme, OZ-Zuordnung, Abfallschlüssel, Art des Abfalls (Boden, Bauschutt, Ausbauasphalt, ...) Baufirma, Beförderer, Verwerter/Entsorger.

Die Mengennachweise erfolgen über Lieferscheine.

#### *Hinweise zum Umgang mit Oberboden*

Bei der Beurteilung der Verwendungsmöglichkeiten Klassifikation von Oberboden sind neben den vegetationstechnischen Eigenschaften die umweltrelevanten Merkmale nach Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) zu beachten. Es gelten die Vorsorgewerte der BBodSchV Anhang 2, Nr. 4. TOC-Werte werden dabei nicht berücksichtigt.

#### *Transport von Ausbaustoffen*

Die terminlichen Abstimmungen mit den Entsorgungsunternehmen erfolgen durch den AN.

### **3.7. Winterbau**

Entfällt

### **3.8. Beweissicherung**

#### *Beweissicherungsverfahren.*

Die Zustandserfassung beginnt mit einer Bestandsaufnahme und endet mit einem Abschlussbericht.

Die Dokumentation muss von allen Beteiligten vor Beginn und nach Beendigung der Baumaßnahme gegengezeichnet sein.

Das zu begutachtende Gebiet wird entsprechend der Baumaßnahme vom Gutachter eingegrenzt. Schäden sind durch den Sachverständigen zu erfassen, nach DIN 4123 zu dokumentieren und über die Bauleitung dem AG auszuhändigen.

Der Auftraggeber ist dabei von Ansprüchen Dritter freizuhalten. Schäden, die dem AN nachweislich anzulasten sind, werden durch den Auftragnehmer eigenverantwortlich reguliert.

Aufzunehmen sind alle an der Bautrasse angrenzenden Bebauungen sowie vorhandene Zäune und ähnliche bauliche Anlagen.

### **3.9. Sicherungsmaßnahmen**

Bereits vorhandene und den AN übergebene Absteckungen, Grenzsteine, Festpunkte, Höhenmarken und dergleichen sind vor Arbeitsbeginn vom Auftragnehmer zu sichern.

Die Sicherung der Baustelle ist durch den AN eigenverantwortlich zu lösen. Die Festlegungen der zuständigen Verkehrsbehörde sind einzuhalten.

Es sind neben der StVO die „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen“ (RSA 95), die Unfallverhütungsvorschriften (UVV) und die Sicherheitsregeln der Gesetzlichen Unfallversicherung (GUV) zu beachten.

**Sämtliche Schutzmaßnahmen, wie Herstellung von Schutzgeländern, Bauzäunen, Absperrungen, Schutz- und Fanggerüsten, Beleuchtung, Beschilderung, Sicherung der Baustelle usw. gehen, soweit hierfür keine gesonderten Positionen im LV ausgewiesen sind, zu Lasten des AN. Die Kosten hierfür sind in die betreffenden Einheitspreise der zugehörigen Positionen einzurechnen.**

**Die Längs- und Quersicherung von Leitungs- und Kabelgräben ist in die Leistungsposition der Leitungstrassen einzurechnen!**

Abtrags- und Aushubarbeiten in unmittelbarer Nähe von Bauwerken, Grenzbebauungen, Zäunen, Leitungen, Kabeln, Dränagen und Kanälen sind mit besonderer Vorsicht durchzuführen.

Die Baustelle ist an gefährlichen Stellen, z.B. im Bereich von Durchgängen und Baugruben einzuzäunen. Anfallende Kosten sind in die entsprechenden Einheitspreise (z.B. Baustelleneinrichtung) einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Die durch den AG angeordneten Sicherungsmaßnahmen entbinden den verantwortlichen Bauleiter des AN nicht, den Baubetrieb im Hinblick auf die Sicherheit so zu führen, dass eine Gefährdung der Teilnehmer am öffentlichen Straßen- und Baustellenverkehr sowie des Baustellenpersonals möglichst ausgeschlossen ist.

Die Behebung von Schäden abgedrifteter Vorspritzmittel o. ä. werden nicht durch den Auftraggeber vergütet, da bei Tätigkeiten mit vorgenannten Mitteln der Auftragnehmer durch geeignete Sicherungsmaßnahmen Schäden zu vermeiden hat. Diese Sicherungsmaßnahmen sind in die Einheitspreise einzurechnen.

### **3.10. Belastungsannahmen (Brückenbau)**

Entfällt

### **3.11. Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren**

Die Festlegungen zu den Vermessungsarbeiten im Stadtgebiet Dessau-Roßlau und zum Aufmaß unterirdischer Medien auf städtischen Grundstücken sind zu beachten.

Für Aufmaß und Abrechnung gelten - falls in den Abrechnungshinweisen oder im Leistungsverzeichnis nicht anders geregelt - die Bestimmungen der DIN 18299 ff. (VOB/C).

**Der Höhenstatus ist HS 160 (DHHN 92), der Lagestatus ist LS 150.**

Die inhaltliche Bearbeitung hat auf der Grundlage des Objektabbildungskataloges der digitalen Stadtgrundkarte 1:500 (OBAK-500) zu erfolgen. Der OBAK-500 liegt beim Vermessungsamt der Stadt Dessau-Roßlau vor.

mittlerer Lagefehler mL = +/- 0,05 m für eindeutig identifizierbare Leitungspunkte  
mittlerer Höhenfehler mH = +/- 0,01 m auf befestigten Flächen / Rohre u. Kabel  
+/- 0,1 m auf unbefestigten Flächen

Die Absteckung erfolgt durch den AN.

Die Baufeldgrenzen und Nebenachsen sind durch den AN nach Baufortschritt einschließlich der Höheneinordnung selbst abzustecken. Die Absteckung ist durch die Bauüberwachung abzunehmen und zu protokollieren.

Der AN ist verpflichtet, die ihm übergebenen Unterlagen inhaltlich nachzuprüfen und mit den tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten durch eigene Kontrollmessungen zu überprüfen. Bei Feststellung eines offensichtlichen oder auch nur vermuteten Fehlers ist der AG vom AN sofort schriftlich darauf hinzuweisen und zur Klarstellung heranzuziehen.

Die baubegleitende Absteckung aller Kleinpunkte nach Lage und Höhe, Messungen zur Erfassung von Bewegungen und Deformationen der zu erstellenden Anlagen, ist Aufgabe des AN. Der AN trägt für die richtige Lage und Höhe der einzelnen Bauwerksteile die alleinige Verantwortung. Die vertragsgemäße Herstellung der baulichen Anlage ist in den einzelnen Bauzuständen nach Lage und Höhe zu überprüfen.

Der AN ist verpflichtet, die ihm übergebenen Unterlagen inhaltlich nachzuprüfen und mit den tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten durch eigene Kontrollmessungen zu überprüfen. Bei Feststellung eines offensichtlichen oder auch nur vermuteten Fehlers ist der AG vom AN sofort schriftlich darauf hinzuweisen und zur Klarstellung heranzuziehen.

### *Aufmaßverfahren*

Die Aufmaßanfertigung erfolgt entsprechend den ZVB/E-StB. Die Aufmaße sind eindeutig zuordenbar aufzustellen.

Abrechnungsgrundlage bilden neben den Vermessungsunterlagen örtliche Aufmaße, Liefernachweise und Wiegekarten.

Vor Abbruch bzw. nach dem Freilegen der Bestandsanlagen/-befestigungen sind mit der BÜ gemeinsame Aufmaße bzw. eine Fotodokumentation mit einem Zollstock zur Nachvollziehung der Abmessungen aufzustellen.

Unterlässt es der AN, rechtzeitig das gemeinsame Aufmaß von Leistungen zu beantragen, die später nicht mehr oder nur schwer feststellbar sind oder beteiligt er sich nicht oder nur unzureichend an dem Aufmaß, so gelten die eventuell auch unvollständigen Aufmaße des AG, es sei denn, der AN beweist ihre Unrichtigkeit.

Die Aufmaßermittlung sowie die Vorlage der prüfbaren Bauabrechnung durch den AN muss laufend dem Stand der Arbeiten entsprechend erfolgen. Bei Lieferscheinnachweisen verbleibt nach Anerkennung des Lieferscheins durch die Bauüberwachung vorab eine Ausfertigung der örtlichen Bauüberwachung.

Die Originallieferscheine sind gesondert und aufgelistet spätestens mit der Schlussrechnung zu übergeben.

**Für jede Position des LV ist mindestens ein eigenes Aufmaßblatt anzufertigen.** Ausmaßblätter mit mehreren Leistungspositionen sind gemäß HVA/B nicht zulässig.

Eine Liste der Aufmaßblätter muss getrennt der Schlussrechnung beigelegt werden. Die Aufmaßblätter sind vom AN und der örtlichen Bauüberwachung zu unterschreiben. Das gilt auch für Aufmaße, die direkt an Ort und Stelle aufgenommen werden müssen (z. B. Baugruben).

**Erst nach Unterschriftslegung aller Aufmaße und Vorlage der geforderten Abschlussdokumentationen einschließlich Bestandspläne sind die Schlussrechnungen zu den einzelnen Auftraggebern durch den Auftragnehmer zulässig.**

#### *Inhaltliche Bearbeitung der Bestandspläne*

Die inhaltliche Bearbeitung hat auf der Grundlage der Zeichenvorschrift zu erfolgen, d. h. alle aufgeführten topografischen Elemente sind in der Örtlichkeit vorhanden, in den Plan aufzunehmen (Stadtkarteninhalt). Höhen sind auf Kanaldeckeln, Straßeneinläufen, Kreuzungen, Einmündungen sowie in 20m Abstand profilartig (Querprofil) auf Verkehrswegen anzugeben, in öffentlich zugänglichen Innenhöfen so, dass das allgemeine Geländeniveau erfasst wird.

Das Merkblatt Geodienste der Stadt Dessau-Roßlau ist zu berücksichtigen.

### **3.12. Prüfungen und Nachweise**

Sofern für die zur Verwendung gelangenden Baustoffe Eignungsprüfungen und/oder Eignungsbeurteilungen/-nachweise sowie Zulassungsbescheide erforderlich sind, sind diese rechtzeitig, spätestens 2 Wochen vor der ersten Verwendung des Baustoffes, dem einzureichen. Die Kosten hierfür trägt der AN.

#### *Probenahmen von Ausbaustoffen innerhalb des Baugebietes*

Erforderliche Untersuchungen der Ausbaustoffe zur Entsorgung bzw. Weiterverwendung obliegen dem AN und sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

Eine Probenahme und Untersuchung von vorhandenen Materialien (z.B. Abfall, Böden) innerhalb des Baugebietes ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers (AG) zulässig. Die Zustimmung ist schriftlich zu beantragen.

Der Antrag muss folgende Kriterien enthalten:

- Eine Begründung, warum die Probenahme bzw. Untersuchung erforderlich ist, insbesondere, ob und ggf. aus welchen Gründen Zweifel an vorherigen Untersuchungsbefunden bestehen.
- Einen Nachweis über die Eignung und erforderliche Sachkunde des Auftragnehmers (AN) oder eines eingesetzten Dritten für die Durchführung der Probenahme (Sachkundenachweis gemäß LAGA M20 Teil III). Es ist sicherzustellen, dass der Probenehmer mit der Zielstellung der Probenahme vertraut ist (gern. LAGA PN 98 — Grundlagen 3.1).
- Die Angaben zu örtlichen Gegebenheiten, Probenahmetechnik, Parameterauswahl und Dauer der geplanten Probenahme.

Das vom AN zur Untersuchung benannte Laboratorium muss unabhängig und für Untersuchungen im Umweltbereich nach den einschlägigen Prüfverfahren akkreditiert sein (akkreditierte Prüflaboratorien nach DAkkS gern. DIN EN ISO/IEC 17025:2005).

AN und AG vereinbaren einen Termin für die Probenahme und legen den zu beprobenden Bereich bzw. die zu beprobende Kubatur fest.

Die Probenahme ist nur in Abwesenheit des Auftraggebers zulässig, wenn dieser durch schriftliche Erklärung in Textform auf eine Teilnahme verzichtet. Der AG behält sich vor, zur Probenahme ein eigenes fachkundiges Unternehmen hinzuzuziehen.

Der AN führt die repräsentative Entnahme der Proben durch und teilt diese in zwei Teilproben für AG und AN. Der AN fertigt eine Niederschrift über die Probenahme an, die vom AG gegengezeichnet wird. Die Teilproben werden versiegelt und von AG und AN abgezeichnet. Eine Teilprobe erhält der AN zur Untersuchung. Die andere Teilprobe wird unverzüglich dem AG als Rückstellprobe übergeben.

Das Untersuchungsergebnis ist dem AG unverzüglich und vollständig in Form eines Untersuchungsberichtes zu übergeben.

Der Untersuchungsbericht muss mindestens enthalten

- die Bezeichnung der Baumaßnahme,
- den Grund der Probenahme,
- die Probenahmeprotokolle (Dokumentation),
- eine Erklärung zum Zustand des Siegels bei der Übergabe der Teilprobe an das Prüflabor,
- einen maßstäblichen Lageplan der Probeentnahmepunkte,
- Angaben zu den durchgeführten Untersuchungen,
- die Ergebnisse der Laboruntersuchungen,
- die Auswertung der Ergebnisse, einschließlich einer ggf. erforderlichen Erläuterung,
- eine Angabe darüber, für welchen Bereich / welche Kubatur das Untersuchungsergebnis gilt,
- die Namen und Unterschriften der verantwortlich handelnden Personen für die Richtigkeit der Probenahme.

Die vorstehenden Hinweise gelten nicht für Eigenüberwachungs- und Kontrollprüfungen.

### *Prüfplan*

Vom Auftragnehmer ist zu Beginn der Baumaßnahme ein Prüfplan zu den Leistungen der Eigenüberwachung insbesondere entsprechend der ZTV Asphalt-StB, ZTV E-StB und ZTV SoB-StB zu erstellen und dem Auftraggeber zur Bestätigung zu übergeben.

Die Eigenüberwachungen sind Nebenleistungen des AN und in die Einheitspreise einzurechnen.

### *Eignungsprüfungen / Eigenüberwachungsprüfungen*

Eignungsprüfungen sind vom AN nach den einschlägigen Technischen Regelwerken von einer nach RAP-Stran anerkannten Prüfstelle durchzuführen und dem AG zur Kenntnisnahme vorzulegen. Die Prüfberichte dürfen nicht älter als 2 Jahre sein.

### *Kontrollprüfungen/Identitätsprüfungen*

Die Kontrollprüfungen werden vom AG – zeitlich unbestimmt – im erforderlichen Umfang durchgeführt (Koordination: örtliche Bauüberwachung).

Für Plattendruckversuche wird die Stellung eines LKW oder eines anderen Gegengewichtes vom AN erforderlich.

Nach Aufforderung des AG hat der AN Proben aller zur Verwendung Stoffe zu Kontrollprüfungen bzw. Identitätsprüfungen zu entnehmen. Der AN hat dies zu ermöglichen und dazu evtl. erforderliche Hilfskräfte, Hilfsmittel für Probenahme und Versand der Proben sowie Stoffe ohne eine über die entsprechenden Positionen des LV hinausgehende Vergütung zu stellen.

Hierbei möglicherweise auftretende Verzögerungen des Arbeitsablaufes hat der AN entschädigungslos aufzufangen.

Der Umfang der gegebenenfalls erforderlichen Prüfungen ergibt sich aus dem anzuwendenden technischen Regelwerk.

### *Güteprüfungen (Landschaftsbau)*

Der Oberboden muss frei von Wurzelresten, Steinen größer 1 cm sein.

### *Saatgutproben*

Proben sind nicht beizubringen, die Saatgutmischung hat der gemäß Leistungsverzeichnis ausgewählten Regelsaatgutmischung zu entsprechen.

### *Bautagesberichte*

Der Auftragnehmer hat Bautagesberichte zu führen und dem Auftraggeber täglich zu übergeben. Sie müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung von Bedeutung sein können. Dies sind insbesondere:

- Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit,
- Witterung (Temperaturen, Niederschlagsmengen, Luftfeuchtigkeit),
- Anzahl und Qualifikation der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitskräfte,
- eingesetzte Nachunternehmer/andere Unternehmer,
- Anzahl und Art der eingesetzten Großgeräte sowie deren Zu- und Abgang,
- Anlieferung von Hauptbaustoffen,
- Art, Umfang und Ort (Station, Bauteil) der geleisteten Arbeiten mit den wesentlichen Angaben über den Baufortschritt (Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfangs),
- Behinderung und Unterbrechung der Ausführung,
- Arbeitseinstellung mit Angabe der Gründe,
- Unfälle und sonstige wichtige Vorkommnisse.

### **3.13. Ergänzende Angaben zum Arbeitsschutz**

Die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung –BaustellV) ist zu beachten.

## **4. Ausführungsunterlagen**

### **4.1. Vom AG zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen**

Die vom Auftragnehmer verwendeten Ausführungsunterlagen müssen den Freigabevermerk des Auftraggebers tragen. Nicht freigegebene Unterlagen dürfen nicht verwendet werden. Dies entbindet den Auftragnehmer aber nicht von seiner eigenen Prüfungs- und Hinweispflicht.

Zur Bauausführung stehen dem Auftragnehmer Planunterlagen in Papier sowie digital zur Verfügung. Die Übergabe erfolgt nach Auftragserteilung durch den AG.

Aufmaße und Mengenermittlungen von Vorunternehmerleistungen sind nicht vorhanden.

### *Öffnungsklausel EU-Recht*

Sind in den Ausschreibungsunterlagen/Verdingungsunterlagen deutsche Normen, wie z.B. DIN-Standards, Prüfzeichen, Produkte genannt, so wird damit einem Qualitätsanspruch an Produkte und Leistungen Ausdruck verliehen, auf keinen Fall jedoch Produkten von Herstellern anderer EU-Staaten der freie Zugang zum nationalen Markt verwehrt.

Verstöße gegen Artikel 30 EG-Vertrag sind bereits im Ansatz auszuschließen!

Diese Öffnungsklausel hat für die gesamte Baumaßnahme Gültigkeit.

#### **4.2. Vom AN zu erstellende bzw. zu beschaffende Ausführungsunterlagen**

Weitere Ausführungsunterlagen für Baubehelfe, Verbau, Abfangungen, Schalungen, Gerüste usw., die zur vertraglichen Durchführung der Baumaßnahme erforderlich werden, sind vom Auftragnehmer zu liefern – diesbezügliche Aufwendungen sind in die Einheitspreise einzurechnen.

Notwendige Erläuterungen des Bauablaufs, zum Einsatz von Spezialgeräten usw. können vom AG in detaillierter Form verlangt werden. Eine gesonderte Aufwandserstattung durch den Auftraggeber erfolgt nicht. Die Leistungen sind in die Einheitspreise einzurechnen.

#### *Beweissicherung*

Der AN hat vor Baubeginn eine Zustandserfassung für Gebäude, Einfriedungen, Versorgungseinrichtungen usw. durchführen.

Der AG veranlasst keine gesonderte Zustandserfassung.

#### *Bauablauf- und Bauzeitenplan*

Der Bauablauf- und Bauzeitenplan - siehe auch Bauablauf - ist durch den Auftragnehmer personell und gerätetechnisch hinterlegt zu modifizieren und zwei Wochen nach Auftragserteilung vorzulegen. Grundlage bilden die Vorgaben der Leistungsbeschreibung.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, während der gesamten Bauzeit zu überprüfen, ob die vorgesehenen Zeiten des bestätigten Bauablaufplanes eingehalten werden können.

Der Auftragnehmer hat alle Kosten zu tragen, die dem Auftraggeber aus den vom Auftragnehmer verschuldeten Verzögerungen sowie aus Folgekosten Dritter entstehen.

Die gesamten Leistungen sind innerhalb der angegebenen Baufristen abzuwickeln, wobei mit witterungsbedingten Unterbrechungen zu rechnen ist, diese werden nicht gesondert vergütet.

Die notwendigen verkehrsbehördlichen Anordnungen für notwendige Verkehrsraumeinschränkungen durch die Baumaßnahme sind vom AN selbständig einzuholen.

## **5. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen, die Vertragsbestandteil werden**

Die hier aufgeführten technischen Regelwerke sind Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen im Sinne von § 1 Absatz (2) Nr. 4 der VOB/B.

DIN-Normen sind gemäß § 4 Absatz (2) Nr. 1 und § 13 Absatz (1) der VOB/B als anerkannte Regeln der Technik zu beachten. Die Hinweise auf Richtlinien und Merkblätter sind zu beachten.

Die genannten Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien sowie zusammengestellten Normen und sonstigen Technischen Regelwerke werden als Vertragsbestandteil vereinbart.

Es gilt die jeweils gültige Fassung der Vorschriften, Normen, Richtlinien, Merkblätter, ZTV etc. zum Zeitpunkt der Ausschreibung.

### **5.1. Auflistung der anzuwendenden „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen“**

#### *Vertragsbestandteile*

Gesetzliche Vorschriften, wie z.B. Unfallverhütungsvorschriften und Baupreisverordnungen, gelten vor allen vertraglichen Abmachungen.

#### *Zusätzliche technische Vertragsbedingungen*

Werden unter - Geltungsbereich und Ausführungsgrundlage - Allgemeine Technische Vertragsbedingungen der VOB/C (DIN 18299 ff) genannt, so gelten die in diesen aufgeführten DIN bzw. DIN EN ohne besondere Erwähnung als Ausführungsgrundlage, Leistungs- und Gütebestimmung.

Der sachliche Geltungsbereich ergibt sich ebenso wie die technische Ausführung aus der zur Zeit der Angebotsabgabe gültigen Fassung der DIN und ATV, unter anderem der DIN 18299 - Allgemeine Regeln für Bauarbeiten jeder Art – sowie DIN 18318, DIN 18320 sowie den in vorgenannter DIN erwähnten weiteren Vorschriften.

Die Vorschriften zu technischen Lieferbedingungen der Baustoffe sind in der derzeit geltenden Fassung anzuwenden, ebenso wie Richtlinien für die Güteüberwachung von Baustoffen.

Stadt Dessau-Roßlau, Amt für Kultur, Zerbster Straße 4, 06844 Dessau-Roßlau
Herzogliches Mausoleum Dessau, Entwässerung 2. BA - Südseite
Vergabe-Nr.: 102/2025 De-Ro

Liste 1: Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung

Titel	Kurztitel/-bezeichnung
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Straßenbauarbeiten für den Geschäftsbereich des Landesbetriebes Bau Sachsen	ZTV-StB LBB LSA
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt	ZTV Asphalt-StB
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Fahrbahndecken aus Beton	ZTV Beton-StB
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau	ZTV E-StB
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen-Asphaltbauweisen	ZTV BEA-StB
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen -Betonbauweisen	ZTV BEB-StB
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fugen in Verkehrsflächen	ZTV Fug - StB
Zusätzliche Technische Vorschriften und Richtlinien für Markierungen auf Straßen	ZTV M
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen	ZTV A-StB
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen im Straßenbau	ZTV Ew-StB
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Pflasterdecken und Plattenbelägen	ZTV Pflaster-StB
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Bauvermessung im Straßen- und Brückenbau	ZTV Verm-StB
Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau	ZVB/E-StB
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Landschaftsarbeiten im Straßenbau	ZTV La-StB
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fahrzeugrückhaltesysteme	ZTV-FRS
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen	ZTV-SA
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau	ZTV SoB-StB

Liste 2: Erd- und Grundbau

Titel	Kurztitel/-bezeichng
Merkblatt für die Verdichtung des Untergrundes und Unterbaues im Straßenbau	
Merkblatt für Raumgitterkonstruktionen	
Merkblatt für Bodenverfestigungen und Bodenverbesserungen mit Bindemitteln	
Merkblatt für die Anwendung von Geotextilien und Geogittern im Erdbau des Straßenbaues	M Geok E-StB
Merkblatt für die Verhütung von Frostschäden an Straßen	
Technische Lieferbedingungen	
Technische Lieferbedingungen für Geotextilien und Geogitter für den Erdbau im Straßenbau	TL Geok E-StB
Richtlinien	
Richtlinien für die Ausarbeitung von geotechnischen Berichten sowie Berichten für die Bewertung der Restsubstanz zur Erneuerung/Rückbau von Verkehrsflächen für den Dienstaufsichtsbereich des Landesamtes für Straßenbau Sachsen-Anhalt (V-22 / 2001-24)	RiLiGeoB
Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten	RiStWag
Technische Prüfvorschriften	
Technische Prüfvorschriften für Boden und Fels im Straßenbau	TP BF-StB
- Teil B 4.3.: Anwendung radiometrischer Verfahren zur Bestimmung der Dichte und des Wassergehaltes von Böden	
- Teil B 8.3: Dynamischer Plattendruckversuch mit Hilfe des leichten Fallgewichtgerätes	
- Teil B 11.1: Eignungsprüfungen für Bodenverfestigungen mit hydraulischen Bindemitteln	
- Teil B 11.5: Eignungsprüfungen bei Bodenverbesserung und -verfestigung mit Feinkalk und Kalkhydrat	
- Teil E 1: Prüfung auf statistischer Grundlage - Stichprobenprüfpläne	
- Teil E 2: Flächendeckende dynamische Prüfung der Verdichtung	
- Teil E 3: Prüfung der Verdichtung durch Probeverdichtung und Arbeitsanweisung	
- Teil E 4: Kalibrierung eines indirekten Prüfmerkmals mit einem direkten Prüfmerkmal	

Stadt Dessau-Roßlau, Amt für Kultur, Zerbster Straße 4, 06844 Dessau-Roßlau
Herzogliches Mausoleum Dessau, Entwässerung 2. BA - Südseite
Vergabe-Nr.: 102/2025 De-Ro

### Liste 3: Gesteinskörnungen im Straßenbau

Titel	Kurztitel/-bezeichng
Technische Lieferbedingungen	
Technische Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen im Straßenbau	TL Gestein-StB
Technische Lieferbedingungen für Baustoffgemische und Böden zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau	TL SoB-StB
Technische Lieferbedingungen für Baustoffgemische und Böden für Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau Teil: Güteüberwachung	TL G SoB-StB
Richtlinien	
Richtlinie zur Verwertung mineralischer Abfälle im Straßenbau, Fassung 2005	Gem. RdErl. MBV/MLU
Verfügungen / Dienstanweisungen des Landesbetriebes Bau	
Regelungen zur Verwendung von Gesteinskörnungen aus dem Werk Löbejün der SH Naturstein GmbH & Co. KG in Splittmastixasphalt	DA-14/2013
Ergänzungen zur Gütesicherung von Gesteinskörnungen und Baustoffgemischen im Straßenbau	DA-8/2006-224
Technische Prüfvorschriften	
Technische Prüfvorschriften für Gesteinskörnungen im Straßenbau	TP Gestein-StB

### Liste 4: Asphalt

Titel	Kurztitel/-bezeichng
Merkblätter	
Merkblatt für das Verdichten von Asphalt	
Merkblatt für die Wiederverwendung von Asphalt	M WA
Merkblatt für die Verwertung von pechhaltigen Straßenausbaustoffen und von Asphaltgranulat in bitumengebundenen Tragschichten durch Kaltaufbereitung in Mischanlagen	M VB-K
Merkblatt für den Bau griffiger Asphaltdeckschichten	M BgA
Merkblatt für das Fräsen von Asphaltbefestigungen	M FA
Merkblatt für griffigkeitsverbessernde Maßnahmen an Verkehrsflächen aus Asphalt	
Merkblatt für Temperaturabsenkung von Asphalt	M TA

Herzogliches Mausoleum Dessau, Entwässerung 2. BA - Südseite

Vergabe-Nr.: 102/2025 De-Ro

Weiter zu Liste 4: Asphalt	
Technische Lieferbedingungen	
Technische Lieferbedingungen für Asphaltmischgut für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen	TL Asphalt-StB
Technische Lieferbedingungen für Straßenbaubitumen und gebrauchsfertige Polymermodifizierte Bitumen	TL Bitumen-StB
Technische Lieferbedingungen für Asphaltgranulat	TL AG-StB
Technische Lieferbedingungen für Porenfüllmassen und Regeneriermittel auf Bitumen-Basis	TL-Sbit
Technische Lieferbedingungen für Bitumenemulsionen	TL BE-StB
Richtlinien	
Richtlinie für die Standardisierung des Oberbaues für Verkehrsflächen	RStO
Richtlinien für die umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen sowie für die Verwertung von Ausbauasphalt im Straßenbau	RuVA-StB
Richtlinie für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen	R-FGÜ
Technische Prüfvorschriften	
Technische Prüfvorschriften für Asphalt	TP Asphalt-StB
Sonstige Regelungen und Hinweise	
Arbeitsanleitung für den Einsatz radiometrischer Geräte für zerstörungsfreie Dichtemessungen auf bituminösen Schichten	
Arbeitspapier für die Verwendung von Vliesstoffen, Gittern und Verbundstoffen im Asphaltstraßenbau	
Hinweise für das Schließen und die Sanierung von Rissen sowie schadhafte Nähte und Anschlüssen in Verkehrsflächen aus Asphalt	H SR
Richtlinien	
Richtlinie für die Standardisierung des Oberbaues für Verkehrsflächen	RStO
Richtlinien für die wegweisende Beschilderung außerhalb von Autobahnen	RWB